Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich der AGB

Die vorliegenden AGB der Brunner + Imboden AG (nachfolgend b+i genannt), sind für sämtliche Dienstleistungen, Lieferungen, Produkte, elektrotechnische und anderweitige Installationen der b+i gültig. Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, Bestellers oder Käufers (nachfolgend Besteller genannt), werden wegbedungen.

2. Gültigkeit

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Angebote der b+i ein Monat ab Ausgabedatum gültig.

3. Preise

Alle Preisangaben der b+i verstehen sich rein netto, exkl. MWST und in Schweizer Franken (CHF). Die b+i ist berechtigt, die vereinbarten Preise bei Währungsschwankungen, Schwankungen der Rohstoffpreise oder Technologiewandel anzupassen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, berechtigt eine Veränderung von + 5 % zwischen dem Angebotsdatum und dem Tag der Materialbestellung durch b+i zu einer Preisanpassung.

4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt, sofern nichts anderes vereinbart, ab Rechnungsdatum 30 Tage rein netto. Gerät der Besteller in Verzug, so hat die b+i Anspruch auf Verzugszins sowie Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten. Weiter ist die b+i berechtigt, sämtliche Leistungen unverzüglich und ohne weitere Mitteilung einzustellen. Die b+i hat ferner das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Lieferfristen / Lieferungen

Für Lieferfristen von Produkten und Apparaten können nur Richtangaben gemacht werden, da die Herstellerangaben massgebend sind und diese je nach Marktsituation kurzfristig ändern können. Der Versand von Produkten und Apparaten erfolgt auf Gefahr des Bestellers.

6. Lieferungen bauseits

Die b+i übernimmt keine Haftung für bauseits gelieferte Produkte und Materialien sowie bauseits vorhandene und gelieferte Hard- und Software, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

7. Termine

Kann der Besteller die notwendigen Voraussetzungen für eine termingerechte Erfüllung gemäss Vertrag nicht gewährleisten, ist die b+i von der Einhaltung der vereinbarten Termine entbunden. Die b+i ist bestrebt, sämtliche Termine einzuhalten.

8. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an Produkten und Materialien geht erst mit der vollständigen Bezahlung des im Vertrag vereinbarten Preises auf den Besteller über. Die b+i ist zur Eintragung des Eigentumsvorbehaltes im Register ermächtigt, solange die Zahlung nicht vollständig geleistet ist.

9. Prüfung, Mängelrüge und Abnahme

Der Besteller ist verpflichtet, die von der b+i gelieferten Produkte, Materialien und Leistungen sofort nach Erhalt, Abholung oder Annahme zu prüfen und allfällige Mängel innert 7 Tagen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für alle Dienstleistungen sowie für Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren. Die Mängelbehebung erfolgt innerhalb angemessener Frist. Unterlässt der Besteller seine Prüfung oder Anzeige, gilt die Lieferung als vorbehaltslos akzeptiert.

Bei Vorliegen eines unbeweglichen Werkes sowie bei Mängeln eines beweglichen Werks, das bestimmungsgemäss in das unbewegliche Werk integriert worden ist oder von einem Ingenieur/Ingenieurin erstellt und bestimmungsgemäss als Grundlage für die Erstellung des unbeweglichen Werks verwendet worden ist, beträgt die Frist für die Mängelrüge 60 Tage. Verdeckte Mängel sind innert 60 Tagen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

10. Eigentums- und Immaterialgüterrecht

Das Eigentums- und Immaterialgüterrecht an allen Projekten, Software, Zeichnungen, Zulassungen, Schemata, Plänen, Berechnungen, Dokumenten und an sonstigen Unterlagen der Anlage bleibt bei der b+i. Für bei Vertragserfüllung entstehende Rechte entsteht es bei der b+i.

11. Lizenzen

Der Besteller ist für die Einhaltung der Lizenzbestimmungen verantwortlich und bestätigt, diese gelesen und verstanden zu haben. Die b+i haftet nicht für Forderungen Dritter oder Herstellern aufgrund Nichteinhaltens derer Lizenzbestimmungen.

12. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ist in der Auftragsbestätigung respektive im Auftrag, Werkvertrag oder Kaufvertrag festgelegt. Nicht enthaltene Leistungen werden zusätzlich verrechnet.

13. Mehraufwand in Folge mangelnder Koordination

Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmen im Bauvorhaben liegt beim Besteller resp. bei der Bauleitung. Mehraufwände in Folge mangelnder Koordination oder Unterlassen der Meldepflicht (Terminverschiebung etc.) werden separat verrechnet.

14. Mengenangaben im Angebot

Die im Angebot aufgeführten Mengenangaben (Stk, m, etc.) sind approximativ. D. h. sie können unter- oder überschritten werden, ohne dass der Besteller Änderungsansprüche an die Einheitspreise geltend machen kann. Die Mengenangaben gelten als Kalkulationsgrundlage für das von der b+i erstellte Angebot.

15. Offerten

Die von der b+i dem Kunden übergebenen Offerten und Planungsunterlagen bleiben Eigentum der b+i. Sie dürfen Drittpersonen, insbesondere Mitbewerbern, nicht zugänglich gemacht und abgegeben werden. Im Übertretungsfalle ist die b+i berechtigt, ihre Aufwendungen bis max. 10% der Offertsumme einzufordern.

16. Asbest und andere gesundheitsgefährdende Stoffe

Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest usw. vorhanden sind, muss die b+i die Gefahren eingehend ermitteln und die Risiken bewerten. Der Besteller trägt in jedem Fall die Kosten.

17. Durchbrüche, Kernbohrungen, Schlitze

Die b+i lehnt jede Haftung ab für Beschädigungen an bestehenden, verdeckten Leitungen, von denen sie keine Kenntnis hatte oder keine Kenntnis haben konnte. Der Besteller hat die b+i auf verdeckte Leitungen, von denen er Kenntnis hat, unaufgefordert zu informieren.

18. Haftung und höhere Gewalt

Die b+i haftet nur für Sach- und Personenschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. Im Übrigen wird die Haftung wegbedungen. Insbesondere wird die Haftung für Hilfspersonen der b+i ausgeschlossen. Des Weiteren haftet die b+i nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Fördergelder, kWh-Erträge von PV-Anlagen, Schaden aus Ansprüchen Dritter sowie andere Folgeschäden. Die b+i haftet nicht für Leistungsstörungen oder Verzug entstanden aufgrund höherer Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen, Pandemien einschliesslich die Coronavirus SARS CoV2-Pandemie, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Unruhen, Ein- und Ausfuhrverbote, Terrorakte, Energie- und Rohstoffmängel etc.

19. Diebstahl

Die b+i haftet nicht für bereits montiertes, installiertes oder vor Ort geliefertes Material, welches von Dritten entwendet wurde. Die Kosten für den Materialersatz sowie allfällige Installationskosten sind vom Besteller zu tragen.

20. Gewährleistung

Die Gewährleistungsdauer beträgt 24 Monate ab Abnahme bzw. Abgang der Lieferung oder Produkte ab Werk. Ist der Vertragsgegenstand mangelhaft, kann b+i nach ihrer Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung, Minderung oder Wandelung leisten. Für Produkte- und Materiallieferungen von Drittherstellern gelten die entsprechenden Gewährleistungsbedingungen der Hersteller auch gegenüber dem Besteller. Die Kosten allfälliger Montage-, Demontage- oder anderer Dienstleistungen der b+i sind nicht gedeckt und durch den Besteller zu tragen

21. Bauschäden

Die b+i haftet nach Massgabe von Ziff. 18 für Bauschäden, die b+i verschuldet hat. Der Nachweis der Schadensverursachung und des Verschuldens obliegt dem Bauherrn. Der Abschluss einer Bauwesenversicherung ist Sache des Kunden

22. Datenschutz und Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und Personendaten (insbesondere Kundendaten sowie Daten von Mitarbeitenden) sorgfältig und nur im Rahmen des anwendbaren Gesetzes zu bearbeiten. Der Besteller behandelt alle Informationen, die er von der b+i erhält und die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, streng vertraulich (insbesondere Codes, Login-Namen sowie Passwörter usw.). Aus Gründen der Sicherheit sind, im Interesse des Anlagenbesitzers, durch alle Beteiligten und wo angebracht, sämtliche schriftlichen Dokumente sowie Hard- und Software vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Wenn nichts anderes vereinbart, ist die b+i berechtigt, den Besteller sowie die erbrachten Leistungen mit Foto als Referenz gegenüber potenziellen Kunden zu verwenden.

23. Verrechnung

Der Besteller ist nicht berechtigt allfällige Gegenansprüche mit seinen Zahlungspflichten zu verrechnen oder Zahlungen zurückzubehalten.

24. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder der Hauptvereinbarung unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen, die der ursprünglichen Absicht am nächsten kommen.

25. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Das Wiener Kaufrecht wird wegbedungen. Streitigkeiten zwischen der b+i und dem Besteller (Kunden) werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt. Gerichtsstand ist Thun. Die b+i behält sich vor, ihre Rechte auch am Domizil des Bestellers (Kunden) geltend zu machen.

Brunner + Imboden AG, Gwatt, 05.06.2026